

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.1982

Geschäftszahl

82/02/0161

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0635/76 E 15. November 1976 VwSlg 9180 A/1976 RS 1

Stammrechtssatz

Die Sorgepflicht des Zulassungsbesitzers (für die Reifen) ergibt sich nicht erst auf Grund einer vom Fahrzeuglenker nach § 102 Abs 1 zweiter Satz KFG erfolgten Verständigung, sondern unmittelbar aus § 103 Abs 1 KFG. Das Gesetz sieht auch keine Delegierung der Verantwortlichkeit des Zulassungsbesitzers an nachgeordnete Personen vor.